

Begutachtung der Kriminalprognose

Spielt die Psychopathologie noch eine Rolle?

Elmar Habermeyer · S. Gairing · S. Lau

Eingegangen: 25. August 2010 / Angenommen: 28. September 2010 / Online publiziert: 1. Oktober 2010
© Springer-Verlag 2010

Zusammenfassung Eine Fülle von standardisierten Instrumenten ermöglicht mittlerweile an empirischen Daten ausgerichtete Aussagen zur Kriminalprognose. Der vorliegende Beitrag zeigt am Beispiel von weit verbreiteten und für die praktische Anwendung relevanten Verfahren (Violence Risk Appraisal Guide, Static-99, Historical Clinical Risk Management-20, Psychopathy Checklist-Revised) Limitationen der Anwendbarkeit solcher Instrumente auf. Vor diesem Hintergrund soll deutlich werden, dass der psychopathologische Arbeitsansatz durch den Einsatz standardisierter kriminalprognostischer Instrumente nicht überflüssig, sondern im Sinne eines integrativen Vorgehens sinnvoll ergänzt wird.

Schlüsselwörter Kriminalprognose · Basisrate · Violence Risk Appraisal Guide · Static-99 · Historical Clinical Risk Management-20 · Psychopathie

Criminal risk assessment

Does psychopathology still play a role?

Abstract A variety of standardized instruments allows risk assessment based upon empirical data. This paper calls attention to the pitfalls immanent to the application of popular prognostic instruments (Violence Risk Appraisal Guide, Static-99, Historical Clinical Risk Management-20, Psychopathy Checklist-Revised). Psychopathological assessment, however, has not been superseded by standard-

ized instruments but serves as a valuable addition in terms of an integrative approach.

Keywords Risk assessment · Base rate · Violence Risk Appraisal Guide · Static-99 · Historical Clinical Risk Management-20 · Psychopathy

Einleitung

In den letzten Jahren hat die Vorhersage kriminellen Verhaltens innerhalb der forensischen Psychiatrie an enormer Bedeutung gewonnen. Gerade in diesem Teilbereich der forensisch-psychiatrischen Arbeit ist die Entwicklung weg von kasuistischen Betrachtungen hin zu einem empirisch fundiert arbeitenden Fachgebiet besonders nachhaltig. Auf diese Weise wurde die forensische Psychiatrie zu einer wissenschaftlich ausgesprochen spannenden und perspektivträchtigen Subdisziplin der allgemeinen Psychiatrie. Exemplarisch dafür gilt die Entwicklung einer Vielzahl von Prognoseinstrumenten (Übersicht [1]). Vor dem Hintergrund der sich aus der Anwendung dieser Instrumente ergebenden Möglichkeiten mag das auf Janzarik [2] zurückgehende Schlagwort von der *Psychopathologie als Grundlagenwissenschaft* für manchen Leser etwas antiquiert wirken. Allerdings sollte die Bedeutung der Empirie für den Einzelfall nicht unkritisch überschätzt werden. In foro wird ein Gutachter stets mit der berechtigten Frage konfrontiert, was die im Gutachten zitierten empirischen Befunde und Ergebnisse auf verschiedenen Skalen konkret für den zur Verhandlung stehenden Einzelfall bedeuten. Vor dem Hintergrund individueller Konstellationen kommt manch empirisch durchaus fundiert abgeleitete Aussage ins Wanken. Der vorliegende Beitrag erörtert beispielhaft die damit verbundene Problematik. Darüber hinaus skizziert er den

PD Dr. med. E. Habermeyer (✉) · S. Gairing · S. Lau
Forensisch-Psychiatrischer Dienst der Psychiatrischen
Universitätsklinik Zürich, Lenggstr. 31,
8032 Zürich, Schweiz,
E-Mail: elmar.habermeyer@puk.zh.ch

Stellenwert psychopathologischen Wissens für die Arbeit mit standardisierten Instrumenten und argumentiert für einen integrativen Arbeitsansatz, der eine Brücke zwischen empirisch fundierten Daten und der psychopathologischen Analyse des Einzelfalls schlägt.

Dabei lohnt sich zunächst einmal der Blick auf den Anspruch der juristischen Auftraggeber an die Gutachter bzw. die Begutachtung. Von Boetticher et al. [3] wurde in den Mindeststandards zur kriminalprognostischen Begutachtung ausgeführt, dass die vom Gesetz geforderte Gefahrenprognose, also das Urteil, ob die Prognose in dem jeweiligen rechtlichen Rahmen ausreichend günstig bzw. hinreichend negativ ist, ausschließlich auf normative Überlegungen zurückgeht. Das Gericht habe dabei die vom Sachverständigen ermittelten Merkmale zur Wahrscheinlichkeitseinschätzung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Gewichtes des Freiheitsgrundrechts zugrunde zu legen. Der Gutachter soll mit seinen erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten dem Gericht bei der Feststellung der für die Prognose notwendigen Tatsachen helfen. Letztlich geht es also um eine wissenschaftlich begründete Aussage dazu, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass die begutachtete Person erneut Straftaten (und wenn ja, konkret welche) begehen wird. Wenn man in diesem Zusammenhang lediglich einen konkreten Zahlenwert erwartet, hilft die psychopathologische Abklärung in der Tat nicht weiter.

Statistische Daten bzw. Verfahren

Basisraten

Auf der Suche nach Zahlenwerten zur Rückfallwahrscheinlichkeit bieten sich zunächst einmal die Basisraten für Rückfälle in einem bestimmten Deliktbereich an. Basisraten, wie sie ausführlich bei Gross [4], Nedopil [1] und Jehle et al. [5] gefunden werden können, offerieren Zahlenwerte zur Rückfallrate (z. B. 3–10 % für Inzestdelikte, 15–25 % für Raubdelikte und 25–50 % für Exhibitionismus). Die Arbeit mit diesen empirisch fundierten Werten bzw. Instrumenten ist, im Detail betrachtet, jedoch von nur eingeschränktem Wert: Allein die angeführten Beispiele zeigen, dass zwischen den Ergebnissen einzelner Studien zu diesem Thema eine nichtunerhebliche Spannbreite besteht. Die Einordnung des Einzelfalls bzw. der Vergleich der zu begutachtenden Person mit der einer bestimmten Rückfallrate zugrunde liegenden Studienpopulation ist daher schwierig. Außerdem werden kriminalprognostische Stellungnahmen vorwiegend im Kontext schwerwiegender Delikte eingeholt, und diese Delikte weisen z. B. mit 0–3 % für Mord und Totschlagsdelikte in der Regel geringe Basisraten auf. Es ist für den forensisch erfahrenen Praktiker offensichtlich, dass

bestimmte Subgruppen der Delinquenten mit Tötungsdelikten, z. B. diejenigen mit sadistisch motivierten Tötungshandlungen, ein höheres Rückfallrisiko tragen. Statistisch fundierte Aussagen zu diesem Rückfallrisiko lassen sich für solche speziellen Tätergruppen allerdings mangels aussagekräftiger Daten letztlich gar nicht treffen. Beim Großteil der zu begutachtenden Fälle geht es somit darum, psychopathologisch zu erfassen, ob und wenn ja, warum ein zur Begutachtung anstehender Straftäter von dieser statistisch günstigen Basisrate abweicht und welchen Einfluss diese Abweichung auf das zu ermittelnde individuelle Rückfallrisiko hat.

Ein weiteres Problem betrifft das breite Deliktspektrum einiger Straftäter, das sich nicht in einer Basisrate abbilden lässt. Unterschiedliche Delinquenzbereiche gehen mit unterschiedlichen Basisraten einher, was naturgemäß zu einer Durchmischung unterschiedlicher Rückfallquoten führt. Letzten Endes bleibt daher unklar, welche dieser Rückfallquoten auf den Einzelfall anzuwenden sind. Außerdem sagt die Basisrate nichts über die Person aus, die begutachtet wird, sondern lediglich etwas zum Rückfallrisiko in einem bestimmten Deliktbereich. Aufgabe der kriminalprognostischen Begutachtung ist es jedoch, fachlich fundierte Aussagen zu einer konkreten Person zu treffen und nicht zu einem Deliktbereich, in dem diese Person delinquent hat. Vor diesem Hintergrund ermöglichen Basisraten lediglich eine Aussage dazu, in welchem und insbesondere mit welchem Rückfallrisiko behafteten Deliktbereich sich der Betroffene bewegt. Basisraten und psychopathologische Analyse können sich keinesfalls gegenseitig ersetzen, sondern Basisraten ermöglichen die Verortung des Einzelfalls im kriminologischen Erfahrungsraum.

Violence Risk Appraisal Guide

Alle modernen Prognoseinstrumente sind stärker am Einzelfall orientiert. Der Violence Risk Appraisal Guide von Harris et al. (VRAG; [6]), der mittlerweile in einer deutschen Version vorliegt [7] und darüber hinaus auch online zugänglich ist (www.zurichforensic.org), basiert auf einer Stichprobe von 618 männlichen Rechtsbrechern, die aus einer Hochsicherheitseinrichtung entlassen wurden und deren weitere Entwicklung im Verlauf überprüft wurde. Dabei waren nach 7 Jahren 31 % der Entlassenen mit Gewalttaten rückfällig geworden, und Harris et al. [6] analysierten Zusammenhänge zwischen verschiedenen Merkmalen und der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls. Auf diese Weise ließen sich 12 Variablen extrahieren, die z. T. auch „kriminoprotektive“ Merkmale erfassen. Im VRAG können Summenwerte zwischen –26 und 38 erreicht werden, wobei zunehmende Werte positiv mit gewalttätigem Rückfall, Schwere des Rückfalls und Kürze der Zeitspanne bis zum Rückfall korrelieren. Auf diese Weise lässt sich der Einzelfall in 9 Gruppen mit nume-

risch ansteigenden Rückfallraten einordnen. Im Unterschied zu den Basisraten fließen bei der Auswertung auch persönliche Merkmale (z. B. Alter und ehelicher Status) des Straftäters ein. Empirische Erkenntnisse werden auf diese Weise mit Merkmalen des Einzelfalls verschränkt.

Jedoch ist auch dieses Instrument nicht geeignet, die mit kriminalprognostischen Fragestellungen verbundenen Probleme vollständig zu lösen. Dies soll beispielhaft anhand von 2 Items, nämlich Item 9 „irgendein weibliches Opfer“ und Item 11 „Vorliegen einer Schizophrenie“ verdeutlicht werden. Beide Merkmale gelten, wenn sie erfüllt sind, im VRAG als „kriminoprotektiv“. Dies ist aus kriminologischer Sicht insofern stimmig, als dass Gewaltdelikte meistens männliche Opfer betreffen und somit das Rückfallrisiko bei Gewalttätigkeit gegenüber Männern höher ist als gegenüber Frauen. Im Kontext sexueller Gewalttätigkeit bzw. häuslicher Gewalt wäre es jedoch fatal, die Tatsache, dass es sich um weibliche Opfer handelt, als prognostisch günstig zu bewerten. Gleiches gilt für schizophrene Rechtsbrecher: In der Tat ist die Rückfälligkeit schizophrener Straftäter geringer als bei anderen Tätergruppen (zuletzt [8]). Dies liegt jedoch entscheidend darin begründet, dass diese Patientengruppe erfolgreich behandelt werden kann. Bei der Begutachtung eines schizophrenen Patienten, der sich bislang jeder therapeutischen Intervention verweigert hat, hat auch dieses VRAG-Item keine Aussagekraft. Es gilt also, die Stärken bzw. Schwächen eines bestimmten Prognoseinstruments in unterschiedlichen Konstellationen zu erkennen und dann auch trotz eines formal anders zu wertenden Summen-Scores eine verlässliche Einschätzung der individuellen Gefährlichkeit abzugeben, die dann im Wesentlichen auf einer psychopathologischen Analyse des Einzelfalls beruht (z. B. beim schizophrenen Gewalttäter auf den Kenntnissen zum Verlauf psychotischer Erkrankungen).

In ähnlicher Weise kann man über verschiedene andere der VRAG-Items diskutieren und damit die auf den ersten Blick verführerische Einteilung in 9 Risikokategorien mit definierten Prozentwerten relativieren. Dennoch handelt es sich um ein sehr praktikables Untersuchungsinstrument, das dem Anwender eine wertvolle Orientierungshilfe geben kann. Allerdings ist zu bedenken, dass der VRAG nur für die Risikoeinschätzung bei typischen Gewaltdelikten geeignet und in Deutschland bzw. im deutschsprachigen Raum nicht validiert ist [7]. Der VRAG eignet sich somit nicht zur Vorhersage häuslicher Gewaltstraftaten oder sexueller Übergriffe.

Static-99

Vorab wurde dargestellt, dass die Entscheidung, welches Prognoseinstrument im Einzelfall genutzt werden soll, fundiert nur mit psychopathologischen Kenntnissen und Erfahrungen getroffen werden kann. Für die Einschätzung des

Rückfallrisikos bei Sexualstraftätern ist beispielsweise der Static-99 von Hanson und Thornton [9] geeignet. Dieses Instrument umfasst 10 Items, die die Schätzung eines zukünftigen Risikos auf der Basis ihres Vorliegens bzw. Nichtvorliegens ermöglichen. Maximal können 12 Punkte erreicht werden. Werte über 6 zeigen ein hohes Risiko zur Begehung von Straftaten an. Das Manual des Static-99 [10] ist online publiziert (www.sgc.gz.ch), sodass auch bei diesem Instrument ein niederschwelliger Zugang zu den für die sachgerechte Anwendung erforderlichen Informationen gewährleistet ist. Letztlich sehen die Autoren die Unterteilung in 4 Risikokategorien mit niedrigem, moderat niedrigem, moderat hohem und hohem Risiko vor, wobei z. B. einem Summenwert ≥ 6 im Fünfjahreszeitraum ein Rückfallrisiko für von 39 % für Sexualstraftaten und von 44 % für Gewaltdelikte zugeschrieben wird [10]. Allerdings haben innerhalb der Gesamtgruppe nur 3 der 1086 Probanden einen Wert von 9 erreicht. Von diesen dreien wurde nur einer rückfällig, womit ein Proband mit 9 Punkten nach den Ergebnissen der Studie ein geringeres Rückfallrisiko aufweist als diejenigen mit 6 oder 7 Punkten. Empirisch fundierte Aussagen zu Probanden mit 10 oder mehr Punkten lassen sich gar nicht treffen, da niemand in der ursprünglichen Stichprobe einen solch hohen Wert erreicht hatte. Letztlich bleibt es dabei, dass in einem Bereich zwischen 9 und 12 Punkten von Hanson et al. keine validen und aussagekräftigen Daten erhoben werden konnten, weil diese Werte ausgesprochen selten erzielt werden [10].

Überhaupt ist es notwendig, bei Prognoseinstrumenten das Manual und die zugehörige Literatur bezüglich der Aussagekraft eines bestimmten Punktwerts für den Einzelfall aufmerksam zu studieren: Hanson [11] und Thornton [12] haben beispielsweise wiederholt auf das Problem der Altersabhängigkeit von Rückfallraten von Sexualstraftätern hingewiesen. Auch im Originalmanual [10] wird ausgeführt, dass z. B. Vergewaltiger ab dem Alter von 60 Jahren, statistisch gesehen, kaum mehr rezidivieren, und Hanson [11] hat dies vor Kurzem in einer Arbeit noch einmal explizit betont. Probanden des Hochrisikoklientels von über 6 Punkten werden im Altersbereich zwischen 18 und 39 Jahren mit 37 % rückfällig, während bei über 60-jährigen Probanden mit denselben Punktwerten lediglich eine Rückfallwahrscheinlichkeit von 9,1 % zu verzeichnen ist.

Zwischenstand

Basisraten und die vorab beispielhaft diskutierten standardisierten Instrumente ermöglichen eine Orientierung an empirischen Befunden. Außerdem sind die Basisraten und Instrumente wie VRAG und Static-99 leicht zugänglich und einfach zu handhaben: Teilweise sind sie inklusive der Manuale öffentlich zugänglich und dadurch auch für alle Verfahrensbeteiligten überprüfbar. Bei all diesen Vorteilen

bleibt jedoch zu beachten, dass die Aussagekraft statistischer Erkenntnisse für den Einzelfall begrenzt ist [13]. Dies soll jedoch keinesfalls als Argument gegen die Verwendung empirisch fundierter Daten bei der kriminalprognostischen Begutachtung dienen.

Die vorherigen Abschnitte sollten aber deutlich machen, dass vermeintlich einfach handhabbare Instrumente wie VRAG und Static-99 die psychopathologische Auseinandersetzung mit den Gegebenheiten des Einzelfalls nicht ersetzen können. Ein hinsichtlich der Gesamtpopulation einer bestimmten Studie aussagekräftiger Zahlenwert ermöglicht für den zur Begutachtung anstehenden Einzelfall allenfalls eine Orientierung, denn mit seiner Hilfe kann der Einzelfall einer vergleichbaren Risikokategorie zugeordnet werden. Beide Instrumente können nur dann zielführend eingesetzt werden, wenn ihre Anwendung sich im Rahmen einer vorangegangenen psychopathologischen Prüfung als sinnvoll erwiesen hat. Letztendlich müssen die mithilfe solcher Verfahren ermittelten Zahlenwerte für den Einzelfall sehr differenziert betrachtet werden [14]. Sie ermöglichen keine Aussagen zu Persönlichkeit, aktuellem Befund, Entwicklungsschritten und insbesondere keine Aussagen zu möglichen Interventionsstrategien.

Andere Verfahren

Historical Clinical Risk Management-20

Die bei den zuvor beschriebenen statistischen Verfahren vermissten Aussagen zu Entwicklungsschritten bzw. Risikoszenarien lassen sich standardisiert anhand des Historical Clinical Risk Management-20 (HCR-20), entwickelt von Webster et al. [15], treffen. Das Instrument liegt seit 1998 in einer deutschen Version vor [16]. Der HCR-20 erfasst in 20 Items Risikofaktoren, die eine Vorhersage von Gewaltstraftaten psychisch kranker Personen ermöglichen. Dabei werden Aspekte aus der Vergangenheit, der Gegenwart und mögliche Risikoszenarien der Zukunft berücksichtigt. Das Instrument definiert keine Grenzwerte, ab denen von einer Gefahr auszugehen ist. Es dient dazu, strukturiert und durch ein Manual geleitet, prognostisch relevante Problembereiche abzuklären. Auf der Basis der dabei gewonnenen Erkenntnisse soll über Risiken, aber insbesondere auch über Interventionsmöglichkeiten nachgedacht werden. Diese komplexe Aufgabe kann aber nur sachgerecht geleistet werden, wenn Anwender ihre psychopathologische Expertise nutzen.

Bei der Entwicklung des HCR-20 war niemals an die Aufrechnung der Punktwerte betreffs einzelner Items gedacht worden. Die Autoren sehen diese außerhalb wissenschaftlicher Kontexte auch nicht als gerechtfertigt an, sondern empfehlen für den klinischen Anwendungsbereich eine

differenzierte Aufarbeitung der einzelnen Themenbereiche, die letztlich zu differenzierten Risikoszenarien und Interventionsstrategien führen soll [15, 16]. Bei der Anwendung des HCR-20 als punktwertorientiertes Instrument handelt es sich somit um ein Vorgehen, das nicht an den eigentlichen Interessen und Vorgaben des Instruments ausgerichtet ist. Der HCR-20 offeriert eine am kriminologischen bzw. forensisch-psychiatrischen Wissensstand orientierte checklistenartige Zusammenstellung kriminalprognostisch relevanter Problembereiche.

Betrachtet man die einzelnen HCR-20-Items, so zeigen sich hierbei einerseits Items, für deren Beantwortung kein psychopathologisches Wissen erforderlich ist, z. B. „frühere Gewaltanwendung“, „geringes Alter bei erster Gewalttat“ oder „Probleme im Arbeitsbereich“. Wenn sich der Gutachter jedoch zu dem Vorliegen z. B. eines „Substanzmissbrauchs“, einer „gravierenden seelischen Störung“, einer „Persönlichkeitsstörung“, dem „Mangel an Einsicht“ oder „negativen Einstellungen“ äußern will, kommt er um eine psychopathologische Analyse des Einzelfalls kaum herum. Hier zeigt sich beispielhaft, dass sich standardisiertes Vorgehen und psychopathologische Expertise nicht ausschließen. Vielmehr ist eine psychopathologisch orientierte Vorgehensweise bei sachgerechter Anwendung des Instruments in der kriminalprognostischen Begutachtung unabdingbar.

Psychopathy Checklist-Revised

Gleiches gilt für die Psychopathy Checklist (PCL; [17, 18]): Hier können insbesondere Aussagen zum Vorliegen von denjenigen Items, die das in Faktor 1 zusammengefasste manipulativ-ausbeuterische Interaktionsverhalten charakterisieren (z. B. „trickreicher sprachgewandter Blender mit oberflächlichem Charme“, „erheblich übersteigertes Selbstwertgefühl“, „betrügerisch-manipulatives Verhalten“, „Mangel an Gewissensbissen oder Schuldbewusstsein“) ohne eine sorgfältige psychopathologische Analyse von Biografie und Persönlichkeit des Exploranden nicht sinnvoll getroffen werden.

Der PCL-Summenwert ist in der Tat eine wichtige Information innerhalb des kriminalprognostischen Beurteilungsprozesses (weil er auch Einfluss darauf hat, wie dieser Prozess gestaltet werden sollte, denn gerade einer ausgeprägten Manipulationsfähigkeit muss bei der Exploration adäquat begegnet werden). Jedoch dürfen die Bedeutung und die Aussagekraft selbst sorgfältig abgeklärter Werte nicht überschätzt werden, denn im deutschsprachigen Raum besteht das Problem, dass in Straftäterpopulationen ein Durchschnittswert der PCL-Scores von 12 vorliegt [19, 20]. Damit liegt ein Großteil der Strafgefangenen in Deutschland und der Schweiz weit unter dem „Psychopathy“-Grenzwert von 30. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass all diese inhaftierten Personen nicht rückfallgefährdet sind. Vielmehr

stellt sich die Frage, ob das Instrument für die Anwendung im deutschsprachigen Raum wirklich in der Weise geeignet ist, wie es ein erster Blick auf die internationale Studienlage [17] vorzugeben scheint.

Fazit

Die Entwicklung von standardisierten Prognoseinstrumenten hat das kriminalprognostische Vorgehen bereichert. Die Aussagekraft dieser Instrumente wird jedoch durch Rückgriff auf fundierte psychopathologische und kriminologische Kenntnisse gesteigert. Die von Boetticher et al. [21] kritisierte eindimensionale Orientierung an Prognoseinstrumenten stellt zurzeit auch nicht das vordringliche Problem der Begutachtung dar. Vielmehr zeigt die Auswertung kriminalprognostischer Gutachten, dass die empirischen Befunde, auf denen die Entwicklung von Prognoseinstrumenten basierte, zu wenig zur Kenntnis genommen werden. In Gutachten finden sich immer wieder auffallend wenige Pro- oder Kontraargumente für weiterbestehende Gefährlichkeit, die sich an anerkannten Risikovariablen für Rückfalldelinquenz orientieren [22, 23]. Viele Gutachter scheinen nach wie vor eher intuitiv vorzugehen und vernachlässigen dabei nicht nur empirische Risikofaktoren, sondern auch die Auseinandersetzung mit der Persönlichkeit des Exploranden und insbesondere mit seiner Motivation zu delinquirieren. Außerdem fehlt oftmals eine tief gehende Auseinandersetzung mit der postdeliktischen Entwicklung oder vorhandenen Ressourcen. Vor diesem Hintergrund erschöpfen sich kriminalprognostische Aussagen vielfach an der Aufzählung wiederholter Vergehen. Dieses Vorgehen offenbart dadurch nicht nur eine Unkenntnis der Entwicklungen der forensischen Psychiatrie der letzten Jahre und Jahrzehnte, sondern auch eine mangelnde Bereitschaft bzw. Kompetenz, auf die psychopathologischen Ausgangsbedingungen des Einzelfalls einzugehen.

Die juristischen Auftraggeber der Begutachtung könnten den Anteil solcher nichtaussagekräftiger Gutachten auf einfache Weise reduzieren, indem sie in den Gutachtenaufträgen nicht nur allgemeine Feststellungen zur Gefährlichkeit fordern [24], sondern sich auch um differenzierte Fragestellungen [3] bemühen. Wenn nicht nur nach der Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird, sondern auch nach der Art der zu erwartenden Straftaten, den zu erwartenden Opfern, möglichen Interventionsstrategien und Risikoszenarien sowie nach dem Zusammenhang zwischen Persönlichkeitseigenschaften und/oder psychischen Störungen und der Delinquenz gefragt wird, werden diejenigen Gutachter, die sich einer Arbeitsweise unter fehlendem Rückgriff auf Psychopathologie und Kriminologie verschrieben haben, mit ein-

fachen Mitteln daran gehindert, dieses Vorgehen auch in Zukunft zu praktizieren.

Insgesamt ist es wenig zielführend und fachlich auch nicht gerechtfertigt, einen vermeintlich unüberwindbaren Gegensatz zwischen statistischen Erkenntnissen und psychopathologischer Arbeit zu behaupten. Beide Vorgehensweisen lassen sich in einen mehrdimensionalen Ansatz integrieren, der ihre jeweiligen Schwachpunkte ausgleichen und ihre Stärken nutzen kann. Ein solcher Ansatz wurde beispielhaft von Dahle [19] entwickelt: Ihm geht es um die Erarbeitung einer individuellen Delinquenztheorie mit Aussagen dazu, 1) was die Straffälligkeit der Person bislang gefördert hat, was 2) die persönlichen bzw. 3) die situativen Bedingungsfaktoren der Straffälligkeit waren und 4) zur zeitlichen Stabilität dieser Faktoren.

Diese an Biografie und Persönlichkeit orientierte idio-graphische Prognose (dazu auch [14, 25, 26]) wird im zweiten Schritt mit empirischen Befunden und Erkenntnissen abgestimmt und hinsichtlich Übereinstimmungen bzw. Diskrepanzen überprüft. In diesem Ansatz wird die psychopathologische Auseinandersetzung mit dem Einzelfall mit empirisch fundiertem Datenmaterial abgeglichen, und dieser Abgleich kann vor Fehlern schützen. Dennoch kann prinzipiell auch ohne statistische Verfahren gearbeitet werden. Eine kriminalprognostische Begutachtung ohne psychopathologische Analyse der biografischen Entwicklung mit Entwicklung einer Delinquenzhypothese hingegen wird der komplexen Aufgabenstellung nicht gerecht, und auch klinisch-therapeutische Merkmale haben hier nach wie vor eine große Bedeutung [27]. Die Anwendung standardisierter Instrumente führt demgegenüber nicht zwangsläufig zu aussagekräftigeren Resultaten: „Jedes (Prognose)instrument kann nur ein Hilfsmittel sein, eines von mehreren Werkzeugen, mit denen sich der Gutachter die Prognosebeurteilung erarbeitet. Der Sachverständige hat dann die Ergebnisse in einen individuellen Kontext zu stellen ...“ [21]. Dies kann im 21. Jh. nur gelingen, wenn man die *Psychopathologie als Grundlagenwissenschaft* [2] für die Kriminalprognose nutzt.

Interessenkonflikt Die Autoren geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

1. Nedopil N (2005) Prognosen in der Forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis. Pabst, Lengerich
2. Janzarik W (1979) Psychopathologie als Grundlagenwissenschaft. Enke, Stuttgart
3. Boetticher A, Kröber HL, Müller-Isberner R, Böhm KM, Müller-Metz R, Wolf T (2006) Mindestanforderungen für Prognosegutachten. NSStz 26:537–543

4. Gross G (2004) Deliktbezogene Rezidivraten von Straftätern im internationalen Vergleich. Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität, München
5. Jehle JM, Heinz W, Sutterer P (2003) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Forum, Bad Godesberg
6. Harris GT, Rice ME, Quinsey VL (1993) Violent recidivism of mentally disordered offenders: the development of a statistical prediction instrument. *Crim Just Behav* 20:315–335
7. Rossegger A, Urbaniok F, Danielsson C, Endrass J (2009) Der Violence Risk Appraisal Guide (VRAG) – Ein Instrument zur Kriminalprognose bei Gewaltstraftätern. *Fortschr Neurol Psychiatr* 77:577–584
8. Seifert D (2010) Zur Gefährlichkeit ehemaliger Patienten des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB). *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 4:60–69
9. Hanson RK, Thornton D (1999) Static-99: improving actuarial risk assessments for sex offenders. Department of the Solicitor General of Canada, Ottawa
10. Harris A, Phenix A, Hanson RK, Thornton D (2003) STATIC-99: coding rules revised 2003. Department of the Solicitor General of Canada, Ottawa. www.sgc.gc.ca
11. Hanson RK (2005) The validity of Static-99 with older sexual offenders. www.psepc-sppcc.gc.ca
12. Thornton D (2006) Age and sexual recidivism: a variable connection. *Sex Abuse* 18(2):123–135
13. Hart SD, Michie C, Cooke DJ (2007) Precision of actuarial risk assessment instruments: evaluating the ‚margins of error‘ of group v. individual predictions of violence. *Br J Psychiatry Suppl* 49:60–65
14. Leygraf N (2009) Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose. In: Foerster K, Dressing H (Hrsg) *Psychiatrische Begutachtung*, 5. Aufl. Urban & Fischer, München, S 483–499
15. Webster CD, Douglas KS, Eaves D, Hart SD (1997) HCR-20. Assessing risk for violence version 2. Mental Health, Law and Policy Institute, Simon Fraser University, Burnaby B.C., Canada
16. Müller-Isberner R, Jöckel D, Gonzales Cabeza S (1998) Die Vorhersage von Gewalttaten mit dem HCR-20. Institut für Forensische Psychiatrie Haina, Haina
17. Hare RD, Clark D, Grann M, Thornton D (2000) Psychopathy and the predictive validity of the PCL-R: an international perspective. *Behav Sci Law* 18:623–645
18. Hare RD (2003) *Manual for the psychopathy checklist – revised*, 2nd edn. Multi Health Systems, Toronto
19. Dahle KP (2006) Strengths and limitation of actuarial prediction of criminal reoffence in a German prison sample: a comparative study of LSI-R, HCR-20 and PCL-R. *Int J Law Psychiatry* 29:431–442
20. Endrass J, Rosegger A, Urbaniok F, Laubacher A, Vetter S (2008) Predicting violent infractions in a Swiss state penitentiary: a replication study of the PCL-R in a population of sex and violent offenders. *BMC Psychiatry* 8:74
21. Boetticher A, Dittmann V, Nedopil N, Nowara S, Wolf T (2009) Zum richtigen Umgang mit Prognoseinstrumenten durch psychiatrische und psychologische Sachverständige und Gerichte. *NStZ* 29:479–481
22. Habermeyer E, Passow D, Puhlmann P, Vohs K (2008) Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: empirische Befunde zu den Insassen und der psychiatrischen Gutachtenpraxis. *Fortschr Neurol Psychiatr* 76:672–677
23. Habermeyer E, Passow D, Puhlmann P, Vohs K, Herpertz S (2009) Sexual offenders in preventive detention: data concerning the inmates and expert witness practice. *Int J Offender Ther Comp Criminol* 53:373–384
24. Puhlmann P, Habermeyer E (2010) Die Sachverständigenexpertise im Spannungsfeld zwischen Justiz und Psychiatrie am Beispiel des Hangbegriffs des § 66 StGB (Sicherungsverwahrung). *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 4:39–47
25. Kröber HL (1999) Gang und Gesichtspunkte der kriminalprognostischen psychiatrischen Begutachtung. *NZSt* 19:593–599
26. Kröber HL (2006) *Kriminalprognostische Begutachtung*. In: Kröber HL, Dölling D, Leygraf N, Saß H (Hrsg) *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*, Bd 3: *Psychiatrische Kriminalprognose und Kriminaltherapie*. Steinkopff, Darmstadt
27. Seifert D (2007) *Gefährlichkeitsprognosen*. Steinkopff, Darmstadt